

**Betriebssatzung**  
**für die Zweckverbandswerke des Wasser- und Abwasserzweckverbandes**  
**Apfelstädt-Ohra**

Aufgrund des § 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11.06.1992 (GVBl. S. 232), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), des § 76 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Art. 2 des Thüringer Gesetzes über das neue kommunale Finanzwesen vom 19.11.2008 (GVBl. Nr. 12, S. 381) sowie den §§ der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15.07.1993 (GVBl. S. 432), geändert durch Verordnung vom 12. Juni 2006 (GVBl. S. 407) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Apfelstädt-Ohra am 18.12.2008 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Rechtsstellung und Name des Eigenbetriebes**

- (1) Die Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungseinrichtungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Apfelstädt-Ohra werden als Eigenbetrieb gem. § 1 ThürEBV als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Thüringer Eigenbetriebsverordnung, den Satzungen, Verordnungen und Verträgen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Apfelstädt-Ohra und den Bestimmungen dieser Satzung geführt und nach kaufmännischen Grundsätzen als Sondervermögen verwaltet. Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen

**Wasser- und Abwasserverbandswerke Apfelstädt-Ohra.**

**§ 2**  
**Aufgabe, Organisation**

- (1) Aufgabe des Eigenbetriebs ist die Sicherstellung der Versorgung mit Trinkwasser und der Entsorgung von Abwasser im Verbandsgebiet.
- (2) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen des § 1 Abs. 1 alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben. Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Errichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, wenn diese wirtschaftlich mit dem Eigenbetrieb zusammenhängen und der optimalen Aufgabenerfüllung des Eigenbetriebes dienen.
- (3) Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

### **§ 3 Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes setzt sich wie folgt zusammen:

Betriebszweig Wasserversorgung ab dem 01.01.2002	102.258,38 EUR
Betriebszweig Abwasserbeseitigung ab dem 01.01.2002	332.339,72 EUR.

### **§ 4 Für den Eigenbetrieb zuständige Organe**

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind:

- die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Apfelstädt-Ohra
- der Werkausschuss
- die Werkleitung.

### **§ 5 Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Zweckverbandes/ Eigenbetriebes fest und entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit nicht der Verbandsvorsitzende/Werkleiter kraft Gesetzes oder auf Grund der Verbandsatzung/ Betriebsatzung zuständig ist oder ihm die Verbandsversammlung bestimmte Aufgaben überträgt.

Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über:

- den Erlass der Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan nebst Anlagen;
- die Entgegennahme und Beschlussfassung zum Jahresabschluss;
- die Bestellung der Mitglieder des Werkausschusses;
- die Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder;
- die Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen und über den Wirtschaftsplan hinausgehen; die erforderliche Deckung durch den Wirtschaftsplan bleibt unberührt;
- Verfügungen über Anlagevermögen und Verpflichtungen hierzu ab einem Wert von € 20.000 soweit sie nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert sowie die Verpflichtung hierzu;
- Maßnahmen, die nicht im Wirtschaftsplan bzw. in der Haushaltssatzung des laufenden Haushaltsjahres enthalten sind;
- die Festsetzung von Gebühren und Entgelten;
- die Entlastung des Verbandsvorsitzenden, der Werkleitung;
- den Erlass, Änderung und Aufhebung der Betriebsatzung;
- die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes nebst Anlagen;

- die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss;
- die Änderung der Rechtsform des Eigenbetriebes;
- die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses;
- die Behandlung des Jahresverlustes;
- Vergabe von Aufträgen nach VOL und VOB im Rahmen des Wirtschaftsplanes nebst Anlagen mit einem Auftragswert von über 800.000,00 € im Einzelfall.

## **§ 6 Werkausschuss**

- (1) Die Mitglieder des Werkausschusses des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Apfelstädt-Ohra sind der Verbandsvorsitzende und die Bürgermeister, die kraft ihres Amtes Verbandsräte sind.
- (2) Den Vorsitz im Werkausschuss führt der Verbandsvorsitzende.
- (3) Der Werkausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Der Werkausschuss kann jederzeit vom Werkleiter über den Gang der Geschäfte und die Lage des Eigenbetriebes Berichterstattung verlangen.
- (5) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes tätig, die dem Beschluss der Versammlung unterliegen.

Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 7), die Versammlung oder der Verbandsvorsitzende zuständig ist, insbesondere über die Vergabe von Aufträgen nach VOL und VOB im Rahmen des Wirtschaftsplanes nebst Anlagen, mit einem Auftragswert von 250.000 EUR bis 800.000 EUR im Einzelfall.

## **§ 7 Werkleitung**

- (1) Die Werkleitung besteht aus einem Werkleiter.

Ein stellvertretender Werkleiter kann durch den Werkausschuss des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Apfelstädt-Ohra bestimmt werden. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes nach Maßgabe der Zweckverbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Apfelstädt-Ohra und der Betriebssatzung des Eigenbetriebes, soweit sie nicht auf den Verbandsvorsitzenden übertragen sind. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs notwendig sind, insbesondere:

- die Organisation und Geschäftsleitung;
  - der Einsatz des Personals, die Personalangelegenheiten, die im Rahmen von Verfügungen des Verbandsvorsitzenden nach § 33 Abs. 2, 4, 5 KGG in Verbindung mit § 29 Abs. 3 ThürKO auf die Werkleitung übertragen sind einschließlich Einstellung und Entlassungen von Bediensteten entsprechend dem beschlossenen Stellenplan, soweit sie nicht die Werkleitung selbst betreffen;
  - die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Erneuerungen;
  - Erarbeitung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan nebst Anlagen;
  - Ausführung der Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan nebst Anlagen;
  - Vorbereitung der Gebühren- und Beitragskalkulation bzw. der Kalkulation von Entgelten;
  - Maßnahmen, die in der Haushaltssatzung des laufenden Haushaltsjahres enthalten sind, mit Ausnahme von der Vergabe von Aufträgen nach VOL und VOB im Rahmen des Wirtschaftsplanes nebst Anlagen, mit einem Auftragswert ab 250.000,- EUR;
  - Bewirtschaftung der durch die Haushaltssatzung und dem Wirtschaftsplan nebst Anlagen bereitgestellten Mittel;
  - die Erweiterungen der technischen Anlagen;
  - wiederkehrende Geschäfte, z.B. Werk- und Dienstverträge die Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie von Investitionsgütern des laufenden Bedarfs;
  - der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden;
  - der Abschluss von nicht-ausschreibungspflichtigen Verträgen, deren Wert im Einzelfall 20.000 EUR nicht übersteigt;
  - die Stundung und den Erlass von Forderungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und im Rahmen der Bestimmungen der Verbandssatzungen.
- (3) Die Werkleitung erarbeitet in Abstimmung mit dem Verbandsvorsitzenden die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Die Werkleitung nimmt an den Beratungen des Werkausschusses und der Verbandsversammlung teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Beratungsgegenstand darzulegen.

## **§ 8 Vertretungsbefugnis**

- (1) Die Werkleitung vertritt den Eigenbetrieb nach außen. Die Vertretung erfolgt jeweils durch den Werkleiter oder dessen Stellvertreter. Im Innenverhältnis wird festgelegt, wer bei rechtlicher oder tatsächlicher Verhinderung den Eigenbetrieb vertritt.
- (2) Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein und im Einzelfall auch auf Beschäftigte des Eigenbetriebs übertragen.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Werkleitung im Amtsblatt des Kreises Gotha öffentlich bekannt gemacht. Dasselbe gilt für den Widerruf von Vertretungsbefugnissen.

### **§ 8 a Verbandsvorsitzender**

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist oberste Dienstbehörde der Beschäftigten des Eigenbetriebes, Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der im Eigenbetrieb eingesetzten Werkleitung und der Beschäftigten, soweit er die Befugnisse nicht auf die Werkleitung übertragen hat.
- (2) Der Verbandsvorsitzende kann Dienstanweisungen gegenüber der Werkleitung erlassen, deren Nichtbefolgung kann zu dienstrechtlichen Konsequenzen führen.
- (3) Der Verbandsvorsitzende entscheidet anstelle der Verbandsversammlung und des Werkausschusses in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteile für den Entwässerungsbetrieb und den Wasserversorgungsbetrieb des Zweckverbands Apfelstädt-Ohra bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung oder des Werkausschusses aufgeschoben werden können.
- (4) Der Verbandsvorsitzende hat vor Eilentscheidungen, die den Eigenbetrieb betreffen, die Werkleitung zu hören.

### **§ 9 Verpflichtungserklärungen**

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Wasser- und Abwasserverbandswerke Apfelstädt-Ohra“ durch den Verbandsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall durch einen seiner Vertreter.
- (2) Die Werkleitung unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, ihre Stellvertreter mit dem Zusatz "In Vertretung", andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz "Im Auftrag".

### **§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Thüringer Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, soweit nicht Eigenbetriebe befreit sind (§ 2 ThürEBV).
- (2) Die Werkleitung hat den Werkausschuss und die Verbandsversammlung halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.
- (3) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 der ThürEBV).

### **§ 11 Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

**§ 12**  
**Vermögensverwaltung**

- (1) Das Vermögen des Zweckverbandes ist pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen. Vermögensgegenstände sollten nur erworben werden, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes notwendig sind.
- (2) Vermögensgegenstände des Zweckverbandes die zur Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes nicht mehr benötigt werden, dürfen veräußert werden.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

Die Betriebssatzung für die Zweckverbandswerke des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Apfelstädt-Ohra tritt zum 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 24.01.2005, veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 04/2005 außer Kraft.

Gotha, 14.01.2009

Marion Hopf  
stellv. Verbandsvorsitzende

Günther Jobst  
stellv. Verbandsvorsitzender

- Siegel -

<b>lfd. Nummer</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>geänderte Vorschrift</b>	<b>Veröffentli- chung</b>	<b>Fundstelle</b>	<b>Inkrafttreten</b>
1	Betriebssat- zung	Neufassung	24.01.2005	Thüringer Staatsanzeiger Nr. 04/2005	04.12.1997
2	Betriebssat- zung	Neufassung	26.01.2009	Thüringer Staatsanzeiger Nr. 04/2009	01.01.2009